

## Berechtigtenbestimmung/ Beihilfebemessungssatz

Stand: 01/2020

### Bemessungssätze (§ 12 BVO NRW)

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen. Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der beihilfefähigen Aufwendungen.

Der Bemessungssatz (§ 12 Abs. 1 BVO NRW) beträgt:

- + 50 % für Beihilfeberechtigte ohne bzw. mit einem berücksichtigungsfähigem **Kind**,
- + 70 % für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen **Kindern** \*,
- + 70 % als **Versorgungsempfänger**, der als solcher beihilfeberechtigt ist
- + 70 % für **Ehegatten**, Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerinnen, soweit diese berücksichtigungsfähig sind,
- + 80 % für **Kinder**, soweit diese berücksichtigungsfähig sind (dies setzt einen Anspruch auf Kindergeld oder auf Berücksichtigung im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz voraus).

\* Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhält nur ein Elternteil 70 %, der andere 50 %. Den erhöhten Bemessungssatz erhält nur noch derjenige, der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 BVO NRW). Dabei ist es unabhängig nach welchen Beihilfevorschriften - Bundes oder Landesrecht - ein Beihilfeanspruch besteht.

Erklärungen zum erhöhten Bemessungssatz, die bis zum 31.12.2019 (Bestandsregelung) abgegeben wurden, behalten bis auf Widerruf eines der Beteiligten ihre Gültigkeit.

### Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil auch der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält. Eine Wahlmöglichkeit besteht ab dem 01.01.2020 nicht mehr. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.